

WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I bis VI des Wasserversorgungsverbandes Mauracher Berg und Tiefbrunnen I und II Teningen Allmend der Gemeinden Teningen und Emmendingen (LfU-Nr. 316-363)

vom 05.05.2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 BGBl. I, S. 2254 sowie
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S.389) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I bis VI des Wasserversorgungsverbandes Mauracher Berg und Tiefbrunnen I und II (Teningen Allmend) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Lage der Wassergewinnungsanlagen:

TB	Flst. Nr.	Gemarkung
TB I Mauracherberg (Horizontalfilterbrunnen)	200/6	Emmendingen-Wasser
TB II Mauracherberg (Horizontalfilterbrunnen)	3225/2	Vörstetten
TB III Mauracherberg	1607/3	Reute
TB IV Mauracherberg	1607/2	Reute
TB V Mauracherberg	200/7	Emmendingen-Wasser
TB VI Mauracherberg	1607/1	Reute
TB I und II Teningen Allmend	4094	Teningen

- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Denzlingen, Emmendingen, Kollmarsreute, Wasser, Reute, Sexau, Nimburg, Teningen, Vörsstetten, Buchholz, Waldkirch, Holzhausen, Neuershausen.

Es gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

Die **Zone III A** erstreckt sich auf die Gemarkungen Denzlingen, Wasser, Reute, Nimburg, Teningen, Vörsstetten.

Die **Zone III B** erstreckt sich auf die Gemarkungen Denzlingen, Kollmarsreute, Wasser, Emmendingen, Reute, Sexau, Nimburg, Teningen, Vörsstetten, Buchholz, Waldkirch, Neuershausen, Holzhausen.

- (4) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 4263 ha, davon liegen in Zone III A ca. 1097 ha, in Zone III B ca. 2.986 ha.

- (5) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich wie folgt:

Zone	Gemarkung	Gemeinde	Fläche	Landkreis
Zone I	Wasser	Emmendingen	2,58 ha	Emmendingen
Zone I	Reute	Reute	0,15 ha	Emmendingen
Zone I	Teningen	Teningen	0,18 ha	Emmendingen
Zone I	Vörsstetten	Vörsstetten	1,06 ha	Emmendingen
Zone II	Denzlingen	Denzlingen	78,00 ha	Emmendingen
Zone II	Wasser	Emmendingen	43,52 ha	Emmendingen
Zone II	Reute	Reute	11,74 ha	Emmendingen
Zone II	Teningen	Teningen	7,52 ha	Emmendingen
Zone II	Vörsstetten	Vörsstetten	35,50 ha	Emmendingen
Zone III A	Denzlingen	Denzlingen	233,88 ha	Emmendingen
Zone III A	Wasser	Emmendingen	19,87 ha	Emmendingen
Zone III A	Reute	Reute	253,36	Emmendingen
Zone III A	Nimburg	Teningen	19,87 ha	Emmendingen
Zone III A	Teningen	Teningen		Emmendingen
Zone III A	Vörsstetten	Vörsstetten	0,19 ha	Emmendingen
Zone III B	Denzlingen	Denzlingen	1.091,56 ha	Emmendingen
Zone III B	Kollmarsreute	Emmendingen	309,98 ha	Emmendingen
Zone III B	Wasser	Emmendingen		Emmendingen
Zone III B	Emmendingen	Emmendingen		Emmendingen
Zone III B	Reute	Reute	214,24	Emmendingen

Zone III B	Sexau	Sexau	118,39	Emmendingen
Zone III B	Nimburg	Teningen	469,24 ha	Emmendingen
Zone III B	Teningen	Teningen		Emmendingen
Zone III B	Vörstetten	Vörstetten	371,86 ha	Emmendingen
Zone III B	Buchholz	Waldkirch	339,65 ha	Emmendingen
Zone III B	Waldkirch	Waldkirch		Emmendingen
Zone III B	Neuershausen	March	9,17 ha	Breisgau-Hochschwarzwald
Zone III B	Holzhausen	March	128,02 ha	Breisgau-Hochschwarzwald

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und der Flurkarte im Maßstab 1: 2.500, in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

(6) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bei den Bürgermeisterämtern der

- Großen Kreisstadt Emmendingen, Landvogtei 10, 79312 Emmendingen
- Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch
- Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
- Gemeinde Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute
- Gemeinde Sexau, Dorfstr. 61, 79350 Sexau
- Gemeinde Teningen, Riegeler Str. 12, 79331 Teningen
- Gemeinde Vörstetten, Freiburger Str. 2, 79279 Vörstetten
- Gemeinde March, Am Felsenkeller 2, 79232 March

und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Emmendingen, Bahnhofstr. 2 - 4, 79312 Emmendingen während der Sprechzeiten aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Aus-

gleichs-Verordnung (SchALVO)), vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 15 Wasserrechtsneuordnungsgesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes Mauracherberg sowie des Wasserversorgungsverbandes Teningen/Emmendingen, der Wasserbehörde, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

- (1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III A und B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 9.
- (2) Die schutzgebietsspezifischen Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten nicht in Zone III B.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach den §§ 2 und 3 gelten folgende Regelungen:

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/III A	III B
1.	Verwendung von Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten Hinweis: Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (5 m) ist gem. § 29 Abs. 3 WG verboten		
2.	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten		
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung	
4.	Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
5.	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
6.	Zwischenlagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig für Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) ist zu beachten.	Die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) ist zu beachten.

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III/III A	III B
7.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienerdbecken; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen).	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen).
8.	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SchALVO		
9.	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inklusive Gärresten	verboten		
10.	Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
11.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		
12.	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten		
13.	Weidenutzung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	zulässig nach Maßgabe der SchALVO		
14.	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten, außer nach SchALVO zulässig		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III/III A	III B
15.	Wildfütterungen, Kirmung und Wildgehege	verboten		
16.	Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche		
17.	Umwandlung von Wald	verboten		
18.	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
19.	Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz	
20.	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
21.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	zulässig bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
22.	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/III A	III B
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt	
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III/III A
7.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8.	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und von Schalölen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle		
9.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten, ausgenommen ist: • das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt • das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, • das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III/III A	III B
10.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, aktuell das ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“	
11.	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung Versickerungsanlagen sind gemäß den aktuell anerkannten Regeln der Technik, aktuell das DWA Arbeitsblatt 138 Planung Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser herzustellen.	
12.	Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von § 6 Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
13.	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
14.	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	Verboten		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/III A	III B
15.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter § 6 Nrn. 12, 13 oder 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	verboten		
16.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, zulässig sind jedoch: • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, • Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen • Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände • Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, • Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen • Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen • Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten, zulässig sind • die in der Zone III A zulässigen Anlagen • Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, • Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Es gelten folgende Regelungen:

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III/III A
1.	Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2.	Ausweisung von Industriegebieten	verboten		
3.	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gem. Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.	Errichtung und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	verboten		
6.	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	verboten		
7.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
8.	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III/III A	III B
9.	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10.	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
11.	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	verboten	
12.	Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten		
13.	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten	verboten	
14.	Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	verboten		
15.	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das Arbeitsblatt DWA – 793-1 (TRwS 793-1) Technische Regel wassergefährdende Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft.	
16.	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
17.	Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
18.	Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	verboten		

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/III A	III B
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	Verboten		
2.	Maßnahmen zur <u>Erschließung</u> und <u>Entnahme</u> von Grundwasser zu Beregnungszwecken für die Landwirtschaft	verboten	verboten, nach Einzelfallprüfung ist für landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen im oberen Grundwasser-aquifer eine Befreiung möglich, wenn die Beregnung gemeinschaftlich organisiert ist (z.B im Rahmen eines Beregnungsverbandes) und eine qualitative oder wesentliche quantitative Verschlechterung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung dadurch nachweislich nicht zu besorgen ist.	
3.	Sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
5.	Gewässer Ausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/III A	III B
6.	Bohrungen	verboten, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Wasservorkommens durch das Wasserversorgungsunternehmen stehen, z. B. die Abteufung von Grundwassermessstellen für ein Grundwassermessnetz, und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung (s. Leitlinien Qualitätssicherung Baden-Württemberg – LQS EWS)	verboten, ausgenommen Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung (s. Leitlinien Qualitätssicherung Baden-Württemberg – LQS EWS)
8.	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung (s. Leitlinien Qualitätssicherung Baden-Württemberg – LQS EWS)
9.	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
10.	Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten		
11.	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	verboten		
12.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III/III A	III B
13.	Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
14.	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
15.	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
16.	Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
17.	Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
19.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	verboten		
20.	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund	verboten		

§ 9

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsverbandes Mauracherberg sowie des Wasserversorgungsverbundes Teningen/Emmendingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag im Einzelfall von den in dieser Verordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerruflich oder befristet Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht:
 1. für Maßnahmen des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Mauracherberg und des Wasserversorgungsverbundes Teningen/Emmendingen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zum Nachweis des Bestandschutzes anzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamtes Emmendingen, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einem Gebot nach § 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der Horizontalfilterbrunnen I und II des Wasserversorgungsverbandes Mauracherberg vom 02.01.1995
 und
 - Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der Tiefbrunnen III und IV des Wasserversorgungsverbandes Mauracherberg vom 19.03.1998 geändert mit Rechtsverordnung vom 15.09.2004

.....
 Landratsamt Emmendingen
 - Untere Wasserbehörde -



Emmendingen, den 05.05.2022

Hanno Hurth

Hanno Hurth
 Landrat

Hinweise:

1. Gemäß § 97 Wassergesetz ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 - 4 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Emmendingen schriftlich geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz sind Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Das Wasserschutzgebiet ist nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO - bis auf weiteres als Normalgebiet einzustufen. Für die Landbewirtschaftung und sonstige Bodennutzung sind daher außer der Wasserschutzgebietsverordnung und den Regeln der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (OGL-Gebiet) nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der SchALVO anzuwenden.